

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

Zwischen

dem Land Berlin
vertreten durch
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

INHALT

§ 1 Gegenstand des Vertrages	§ 5 Termine und Fristen
§ 2 Bestandteile des Vertrages	§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers	§ 7 Vergütung
§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter	§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

ANLAGEN

NR	ANZAHL DER SEITEN	BEZEICHNUNG
		Leistungsbeschreibung
		Honorarermittlung
		Vereinbarung Baukostenobergrenze
		Vorschriften, Regelungen, Rundschreiben
		Niederschrift Verpflichtungserklärung

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen der Ingenieure im Straßen- und Brückenbau (AVB-ING Berlin)
- Besondere Vertragsbedingungen: Abfallentsorgung (siehe Anlage Nr.)
- Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt – Teil A (siehe Anlage Nr.)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung – Teil A (siehe Anlage Nr.)
- Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen – Teil A (siehe Anlage Nr.)
- Besondere Vertragsbedingungen Kontrollen u. Sanktionen (BerlAVG) – Teil B (siehe Anlage Nr.)
- Besondere Vertragsbedingungen: Umweltschutzanforderungen in der Planung (siehe Anlage Nr.)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Straßen)
- Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau, Ausgabe 2006, Fassung 2010 (TVB-Brücken)
- Technische Vertragsbedingungen für Vermessungsleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Vermessung)
- Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Landschaft)
- Technische Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006, Fassung 2009 (TVB-Bauüberwachung)
- Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2006 (TVB-Prüf)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV Ing)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton (ZTV W)
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

-
-

§ 3

Stufenweise Beauftragung, Baukostenobergrenze, Leistungen des Auftragnehmers

(1) Stufenweise Beauftragung

(1.1) Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer (1.1) mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß (1.2) abrufen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 3 (3)
- mit der Erbringung der Leistungsstufe 2 gemäß § 3 (3)
- mit der Erbringung der Leistungsstufen 3 bis 5 gemäß § 3 (3)
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt
-

(1.2) Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen

- der Leistungsstufe 2 nach § 3 (3)
- der Leistungsstufe 3 nach § 3 (3)
- der Leistungsstufe 4 nach § 3 (3)
- der Leistungsstufe 5 nach § 3 (3)

– einzeln oder im Ganzen – in einem oder mehreren Leistungsabrufen abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

(1.3) Voraussetzung für die Beauftragung oder den Abruf der Leistungsstufe 2 und / oder weiterer Leistungsstufen oder Teilen davon ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Baukostenobergrenze als Beschaffenheit (siehe § 3 (2.1) Absätze 2 und 3). Der Beschaffenheitsvereinbarung ist die in Leistungsstufe 1 erbrachte Leistung (Kostenschätzung sowie bautechnische Beschreibung mit Mengen und Qualitäten) zugrunde zu legen.

(1.4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Abschlussbeauftragung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Leistungsstufe überträgt. Aus der stufenweisen oder abschnittswisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

(2) Baukostenobergrenze

(2.1) Der Auftragnehmer hat für die Leistungen der Leistungsstufe 1 den in der Bedarfsanmeldung vorgegebenen Kostenrahmen mit der zugehörigen qualitativen und quantitativen Aufgabenbeschreibung zu beachten. Der Kostenrahmen beträgt _____ Euro. Der Auftraggeber wird andere fachlich Beteiligte (Fachingenieure, Gutachter, Sachverständige) ebenfalls vertraglich verpflichten, den vorgegebenen Kostenrahmen zu beachten.

Für die Leistungen der Leistungsstufen 2 bis 5 vereinbart der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten jeweils eine auf den konkreten Vertrag bezogene Baukostenobergrenze schriftlich als Beschaffenheit. Diese Baukostenobergrenze mit dazugehöriger bautechnischer Beschreibung (mit Mengen und Qualitäten) gilt für den Auftragnehmer und den Auftraggeber als vereinbarte Beschaffenheit des Werks.

Der AN (Objektplaner) und die anderen fachlich Beteiligten sind deshalb verpflichtet, ihre Leistungen so zu erbringen,

Der AN (Fachplaner) ist deshalb verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen,

dass die bauliche Anlage / Baumaßnahme entsprechend der schriftlichen Vereinbarung der Baukostenobergrenze errichtet werden kann. Anlage 3 ist beigelegt.

(2.2) Wird durch einen vom Ergebnis der Vorplanung abweichenden Wunsch des Auftraggebers oder durch veränderte äußere Umstände sowie durch Tatsachen, die keine Seite zu vertreten hat, erkennbar, dass die zu erwartenden Baukosten die vereinbarte Baukostenobergrenze übersteigen, verpflichten sich beide Seiten, eine den geänderten Bedingungen berücksichtigende neue Baukostenobergrenze als Beschaffenheit zu vereinbaren.

(2.3) Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Über das Einhalten der Projektziele – ggf. die Änderung der in diesem Vertrag festgelegten Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben – ist am Ende jeder Leistungsphase im Rahmen eines Erörterungsprotokolls das Einvernehmen mit dem Auftraggeber herzustellen.

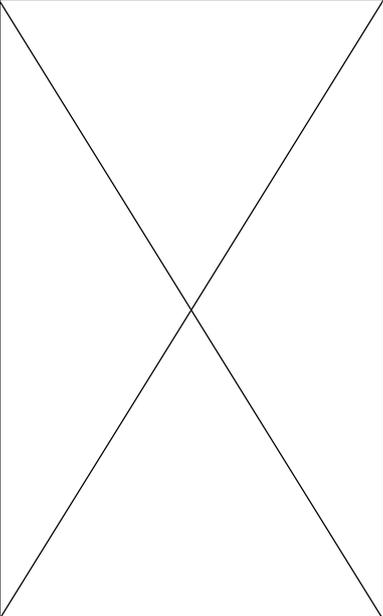
Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die künftigen Bau- und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

(2.4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Projektziele (Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben), die er zu verantworten hat, fortlaufend zu überprüfen, Abweichungen zu begründen und bei Gefährdung der Projektziele, Alternativen aufzuzeigen.

(2.5) Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele des Auftraggebers sind aus dessen Sicht in diesem Vertrag hinreichend beschrieben, so dass eine Zielfindungsphase im Sinne von § 650 p Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entfällt.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

(3) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer für folgende Objekt(e)

<input type="checkbox"/> (3.1) die in der Anlage Nr. 1 beschriebenen Leistungen .	
<input type="checkbox"/> (3.2) folgende Leistungen :	Bewertung (%)
<div style="margin-left: 20px;"> <p>Leistungsstufe 1</p> <p><input type="checkbox"/> Grundlagenermittlung (Leistungsphase 1 nach HOAI)</p> <p><input type="checkbox"/> Vorplanung (Leistungsphase 2 nach HOAI)</p> <p>Leistungsstufe 2</p> <p><input type="checkbox"/> Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 nach HOAI)</p> <p><input type="checkbox"/> Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 nach HOAI)</p> <p><input type="checkbox"/> Ausführungsplanung (ggf. anteilig) (Leistungsphase 5 nach HOAI)</p> <p>Leistungsstufe 3</p> <p><input type="checkbox"/> Vorbereitung bei der Vergabe (Leistungsphase 6 nach HOAI)</p> <p><input type="checkbox"/> Mitwirkung bei der Vergabe (Leistungsphase 7 nach HOAI)</p> <p>Leistungsstufe 4</p> <p><input type="checkbox"/> Oberbauleitung und Dokumentation (Leistungsphase 8 nach HOAI)</p> <p>Leistungsstufe 5</p> <p><input type="checkbox"/> Objektbetreuung (Leistungsphase 9 nach HOAI)</p> <p>Summe</p> </div>	
<input type="checkbox"/> (3.3) Andere Leistungen / Besondere Leistungen	

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

(4) Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber zu übergeben.

- in analoger Form
- schwarz/weiß (-fach) davon kopierfähig (-fach)
- farbig (-fach) davon kopierfähig (-fach)
- in digitaler Form: pdf-Format anderes Format
- auf einem permanent beschrifteten Datenträger (CD)
- in anderer Form

Ergänzende Vereinbarungen:

(5) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 7 Abs. 2.

(6) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz/weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.

(7) Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.

(8) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

(9) Änderungsbegehren und Änderungsanordnungen des AG; Änderungsvereinbarungen

Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des Auftraggebers gilt § 650 q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650 b BGB mit den nachfolgenden Modifikationen:

(9.1) Das Änderungsbegehren des Auftraggebers kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(9.2) Die Befolgung von Änderungsbegehren im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB, die mit einer Änderung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele verbunden sind (nicht notwendige Änderungen), ist für den Auftragnehmer insbesondere dann unzumutbar, wenn

- sich die Planung auf ein anderes Grundstück beziehen soll;
- sich diese für den Auftragnehmer unter Berücksichtigung seines Urheberpersönlichkeitsrechts als untragbar darstellen würde;
- der Nutzungszweck des Gebäudes grundlegend verändert würde;
- das Büro des Auftragnehmers auf die Ausführung der geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist;
- betriebsinterne Umstände im Büro des Auftragnehmers entgegenstehen (z. B. eine besonders hohe Auslastung des Büros); der Auftragnehmer ist dann aber verpflichtet, weitere Mitarbeiter einzustellen bzw. Unteraufträge zu erteilen, soweit ihm dies nicht im Einzelfall unzumutbar ist.

Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 7.5.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 4**Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

--

§ 5**Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach §§ 3 und 4 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

--

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

**§ 6
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 12 AVB-ING Berlin betragen mindestens:

a) für Personenschäden	EUR
b) für sonstige Schäden	EUR

**§ 7
Vergütung**

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 3	EUR
<input type="checkbox"/> Das Honorar für Leistungen nach § 3 (3.1) bzw. (3.2) wird als Berechnungshonorar vereinbart	
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von _____	
<input type="checkbox"/> Das Honorar für Leistungen nach § 3 (3.3) wird frei vereinbart	
<input type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von _____ psch	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von _____	
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von _____	
Stundensätze werden vereinbart mit	
..... EUR/h für den Auftragnehmer	
..... EUR/h für techn./ wissenschaftl. Mitarbeiter	
..... EUR/h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter	
Zwischensumme _____ psch	
_____ vorläufig	

(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 3 Abs. 5			
Stück	Bezeichnung	EUR/Stück	EUR
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Anonymisiertes Exemplar der Vertragsleistung		
Zwischensumme			

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI), ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit _____ v.H. des Honorars	
Zwischensumme	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(4) Gesamtvergütung (Summe aus (1) bis (3))	Netto	
	Umsatzsteuer v.H.	
	Brutto	

(5) Honorar bei Leistungsänderungen

(5.1) Spricht der Auftraggeber ein Änderungsbegehren aus (§ 3.9), treffen die Parteien möglichst eine Änderungsvereinbarung im Sinne von § 650 q Abs. 1 i. V. m. § 650 b BGB, die eine Vereinbarung über die Vergütungsanpassung infolge der Änderung enthalten soll. Der Anspruch auf Vergütungsanpassung nach Maßgabe der folgenden Regelungen besteht aber unabhängig vom Zustandekommen einer solchen Vereinbarung.

(5.2) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen nach folgender Maßgabe unterbreiten:

- Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), die dem Anwendungsbereich der HOAI unterliegen und preisrechtlich verbindlich geregelt sind, hat die Vergütung der Änderungsleistung nach den in den vorstehendem §§ 7.1 bis 7.4 getroffenen Vereinbarungen mit dem Honoraranteil zu erfolgen, der preisrechtlich auf die geänderte Leistung entfällt.
- Bei Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 1 BGB (nicht notwendige Änderungen), für die eine Vergütung frei und ohne die preisrechtlichen Regelungen der HOAI vereinbart werden kann, hat der Auftragnehmer ein pauschales Nachtragsangebot zu erstellen, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen. Dieses ist auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwands und unter Zugrundelegung ortsüblicher Stundensätze zu kalkulieren.

Sollte die Schätzung des Zeitaufwands nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart werden. Der AN hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und Höhe nach bleibt davon unberührt. (5.3) Für Änderungsleistungen im Sinne von § 650 b Abs. 1 Nr. 2 BGB (notwendige Änderungen) gelten die vorstehenden Absätze 5.1 und 5.2 nur dann und insoweit, als die Gründe die die Änderung notwendig machen, auf einer vertraglichen oder vorvertraglichen Pflicht- bzw. Obliegenheitsverletzung des Auftraggebers beruhen, oder wenn die Notwendigkeit der Änderung für den Auftraggeber bei Vertragsschluss erkennbar war. Dies gilt auch für etwaige Beschleunigungsmaßnahmen, die erforderlich werden, um eine Zielvorstellung in zeitlicher Hinsicht (im Sinne von § 650 p BGB) erreichen zu können. Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, liegt das Risiko notwendiger Änderungen, um die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele einzuhalten, beim Auftragnehmer.

(5.4) Führt ein Änderungsbegehren des Auftraggebers hinsichtlich der vereinbarten bzw. bei Vertragsschluss vorausgesetzten Ausführungsfristen (§ 3.9.1) zu einem Mehraufwand beim Auftragnehmer, so wird der nachgewiesene tatsächliche Mehraufwand vergütet.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

§ 8

Ergänzende Vereinbarungen

(1) Rechnungsprüfung und Feststellungsvermerke sind Leistung des Auftragnehmers ja nein

(1.1) Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und, wenn prüffähig, sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit dem Feststellungsvermerk (1.2) zu versehen.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:	Kalendertage
(Teil-) Schlussrechnungen:	Kalendertage

(1.2) Mengenermittlungen, Abrechnungszeichnungen und Rechnungen sind in allen Teilen unverzüglich und vollständig auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

- Die Rechnungen sind nach Prüfung mit folgender Bescheinigung zu versehen: Sachlich richtig und rechnerisch richtig nach AV zu § 70 LHO: (Datum) (Name, Unterschrift, Stempel AN)
- Ist der Endbetrag der Rechnung geändert worden, so lautet die Bescheinigung: Sachlich richtig und rechnerisch richtig nach AV zu § 70 LHO mit EUR und Ct (Datum) (Name, Unterschrift, Stempel AN)
- Die Rechnungsduplikate sind auf jeder Seite zu kennzeichnen mit: Duplikat Nicht bezahlen
- Das Rechnungsduplikat ist nach Prüfung zu kennzeichnen mit: S.r.u.r.r. (Datum) (Name, Unterschrift, Stempel AN)

(1.3) Mit der Bescheinigung übernimmt der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür, dass die Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet erbracht sind, dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind, dass die beschafften Stoffe – sofern bereits verbaut – bestimmungsgemäß verwendet sind, die Vertragspreise eingehalten sowie alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig und dass Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Rabattvereinbarungen sowie Skontobeträge vollständig und richtig berücksichtigt worden sind. Der AN hat die geprüften Rechnungen (mit den ausgefüllten Auszahlungsanordnungen) dem AG zu übersenden, der anordnet, dass die Kasse die Auszahlung leistet.

(1.4) Die verwaltungsmäßige Bearbeitung durch den AG schränkt die Verantwortung des AN nicht ein.

(2) Verpflichtungserklärung

(2.1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung gemäß Verpflichtungsgesetz vom 2 März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz vor der vom Auftraggeber dafür anzugebenden zuständigen Behörde / Stelle abzugeben.

Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine solche Verpflichtungserklärung vor der zuständigen Behörde / Stelle abgeben. Siehe Anlage 5.

Baumaßnahme (Kurzbezeichnung):	Vertrag Nr.:
	Aktenzeichen:

(3) Weitere ergänzende Vereinbarungen

Rechtsverbindliche Unterschriften

AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER
(Ort/Datum)	(Ort/Datum)
(Dienststelle: Behörde / Bearbeiterzeichen)	(Funktion / Anrede des Unterzeichners)
(Rechtsverbindliche Unterschrift)	(Rechtsverbindliche Unterschrift)
(Siegel / Stempel)	(Siegel / Stempel)